

BEBAUUNGSPLAN ALTONA-ALTSTADT 5

GFZ 20



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAULINIE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE U. DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WR WOHNBAUFLÄCHEN
- REINES WOHNGEBIET
- MK GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- KERNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- TRH TRAUFGHÖHE IN METERN
- BAUWEISE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE PLÄTZE
- STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- VORHANDENE BAUTEN
- VORHANDENE ABWASSERLEITUNG



1:1000

**Gesetz**  
über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 5  
Vom 15. Februar 1965

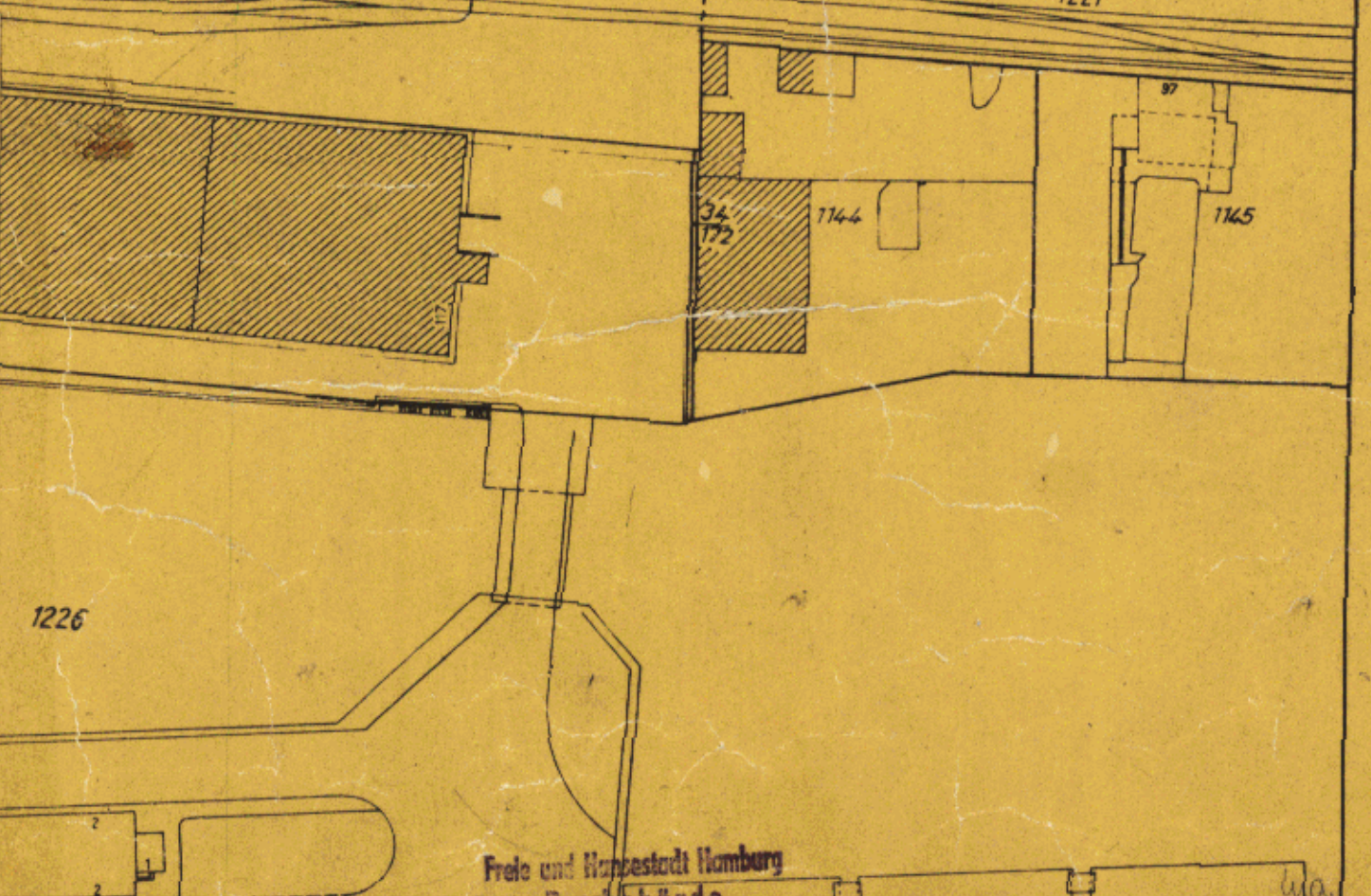
Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**§ 1**  
(1) Der Bebauungsplan Altona-Altstadt 5 für das Plangebiet Palmaille — Ostgrenze des Flurstücks 1121 der Gemarkung Altona-Südwest — Südgrenze des Flurstücks 1115, von der Westgrenze des Flurstücks 1112 über das Flurstück 1115 zur Südspitze und Ostgrenze des Flurstücks 1348 der Gemarkung Altona-Südwest (Bezirk Altona, Ortsteil 202) wird festgestellt.  
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

**§ 2**  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:  
1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind im Wohngebiet unzulässig, im Kerngebiet bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Im Kerngebiet sind Flachdächer vorzuziehen. Es ist nur Fernheizung zulässig.  
2. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen nicht durch Einfriedigungen getrennt werden; sie sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 7 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen. Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen, Ohrenschen, Klein Flotbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203). Die Verordnung zur Gestaltung der Palmaille vom 9. September 1952 und die Verordnung zur Gestaltung von Neu-Altona vom 13. November 1956 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21301-e und 21301-h) treten im Plangebiet außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 15. Februar 1965.  
Der Senat



Freie und Hansestadt Hamburg  
Stadtentwicklungsbehörde  
Landschaftsplanung  
Hamburg 56, Steinhilberstraße 3  
Tel. 34 10 08

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN ALTONA-ALTSTADT 5

AUFGUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 202

HAMBURG, DEN 11. 11. 64  
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN  
Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landschaftsplanung

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 15. Feb. 1965 (GVBl. S. 23) In Kraft getreten am 23. Feb. 1965

Hamburg, den 19. Feb. 1965  
Dr. Stein

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landschaftsplanung  
Hamburg 56, Steinhilberstraße 3  
Tel. 34 10 08

Archiv Nr. 22921



# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 6	MONTAG, DEN 22. FEBRUAR	1965
Tag	Inhalt	Seite
15. 2. 1965	Gesetz über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 5 .....	23
15. 2. 1965	Gesetz über den Bebauungsplan Groß Borstel 1 .....	24
15. 2. 1965	Gesetz über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 10 .....	24
9. 2. 1965	Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 8 .....	25
16. 2. 1965	Gebührenordnung für die Staatliche Hochschule für bildende Künste .....	26

### Gesetz

#### über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 5

Vom 15. Februar 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Altona-Altstadt 5 für das Plangebiet Palmaille — Ostgrenze des Flurstücks 1121 der Gemarkung Altona-Südwest — Südgrenze des Flurstücks 1115, von der Westgrenze des Flurstücks 1112 über das Flurstück 1115 zur Südspitze und Ostgrenze des Flurstücks 1348 der Gemarkung Altona-Südwest (Bezirk Altona, Ortsteil 202) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind im Wohngebiet unzulässig, im Kerngebiet bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Im Kerngebiet sind Flachdächer vorzusehen. Es ist nur Fernheizung zulässig.
2. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen nicht durch Einfriedigungen getrennt werden; sie sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 7 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen. Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203). Die Verordnung zur Gestaltung der Palmaille vom 9. September 1952 und die Verordnung zur Gestaltung von Neu-Altona vom 13. November 1956 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21301-e und 21301-h) treten im Plangebiet außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 15. Februar 1965.

Der Senat